

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Materials Science and Engineering
mit dem Abschluss Master of Science - 2018**

Vom 14. Februar 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.02.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Technischen Fakultät vom 15. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Materials Science and Engineering mit dem Abschluss Master of Science - 2018 vom 7. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16), geändert durch Satzung vom 8. Mai 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 35), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Zugang zum Masterstudium

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. Die Abgabe eines vollständigen Antrages auf Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang bei dem Prüfungsausschuss Materialwissenschaft innerhalb der auf der Internetseite des Instituts für Materialwissenschaft bekanntgegebenen Frist. Mit dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen:
 - a) Das Bachelorzeugnis oder ein Dokument, aus dem das voraussichtliche Abschlussdatum hervorgeht,
 - b) die zugehörige offizielle Notenübersicht mit dem Bewertungsschema und
 - c) das zugehörige Modulhandbuch oder ein vergleichbares Dokument, aus dem zeitlicher Umfang, Lehrformen, Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Module hervorgehen.
2. Ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule, das mit einer Bachelorprüfung oder einer vergleichbaren Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten abgeschlossen wurde.
3. Eine Qualifikationsbewertung von mindestens 24 von 48 möglichen Punkten. Dazu wird die vorhandene Qualifikation der Studieninteressierten auf Grundlage des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach den folgenden Kriterien bewertet:
 - a) Vergleichbarkeit der Studienrichtung (0 bis 24 Punkte)
Der erste berufsqualifizierende Abschluss wird inhaltlich mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verglichen und je nach Umfang der Übereinstimmungen werden Punkte vergeben. Bei einer vollständigen Vergleichbarkeit werden 24 Punkte vergeben. Finden sich keine inhaltlichen Übereinstimmungen werden null Punkte vergeben.
 - b) Abschlussnote (0 bis 12 Punkte)
Die eigene Abschlussnote wird in dem Intervall zwischen der Mindestnote zum Bestehen bis zur Bestnote an der Heimatuniversität gewichtet. Dazu wird das Bewertungsschema des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und die auf dieser Grundlage vergebene Note verhältnismäßig auf eine Skala von null (schlechteste mögliche Note) bis zu zwölf Punkten (Bestnote) übertragen.

c) Einzelnoten in den Bereichen Mathe, Physik und Chemie in den ersten drei Fachsemestern (je 0 bis 4 Punkte)
Entsprechend des Verfahrens nach Nummer 2 werden die jeweiligen Durchschnittsnoten aus den ersten drei Semestern aus Grundlagenmodulen in den Bereichen Mathe, Physik und Chemie in eine Punkteskala von null (schlechteste mögliche Note) bis zu vier (Bestnote) Punkten übertragen.

- (2) Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen entsprechen (z.B. mind. TOEFL® IBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte).
- (3) Der Antrag auf Eignungsfeststellung für den Zugang zum Masterstudiengang mit den nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweisen ist an den Prüfungsausschuss Materialwissenschaft zu richten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 14. Februar 2020

Professor Dr. Hermann Kohlstedt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel